

## **Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2024**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2024**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 31. Mai 2024 eingeht.

### **2. Nachträgliche Antragsänderung**

Antragsänderungen sind bis zum 30. September über die Mehrfacheinreichung in ELAN möglich. Die Nachmeldung einzelner Flächen kann bis zum 31. Mai 2024 kürzungsfrei erfolgen. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2024 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2024, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich)
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden
- im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde

### **3. Flächenaufstellung**

Für jeden Schlag mit der Nutzarart 576 (Erosionsschutzstreifen) kann die Bindung **ES (nicht UE-E)** vergeben werden. Die Mindestschlaggröße beträgt 0,1 ha. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung versehenen Schläge aufgelistet. Bitte beachten Sie, dass die Summe der beantragten Flächen mindestens die Bagatellgrenze in Höhe von 500 € pro Jahr, entsprechend 0,5209 ha Erosionsschutzstreifen, betragen muss.

### **4. (Anlage A) Bestätigung der Boden- und Gewässerschutzberatung zur Anlage von Erosionsschutzstreifen (nur relevant für Grundanträge aus dem Jahr 2023)**

Im Jahr 2024 wird für die Grundanträge aus dem Jahr 2023 die Lage der zur Auszahlung beantragten Erosionsschutzstreifen in der Erosionsschutzkulisse geprüft. Reichen Sie dazu mit dem Antrag auf Auszahlung die ausgefüllte Anlage A (ES) ein. Sie haben die Möglichkeit das Dokument digital auszufüllen. Speichern Sie es im Anschluss auf Ihrem PC und laden es über das Antragstellerpostfach hoch. Eine Weiterleitung an die Boden- und Gewässerschutzberatung erfolgt zentral über die Zahlstelle. Die Bestätigung der fachgerechten Anlage durch die Boden- und Gewässerschutzberatung ist eine Voraussetzung für die Auszahlung.

### **5. Wichtige Hinweise**

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten und beantragten Erosionsschutzstreifen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden. Wenn der im ersten Verpflichtungsjahr festgestellte förderfähige Flächenumfang die Bewilligung unterschreitet, erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang. In ELAN wird Ihnen der im Grundantrag bewilligte, bzw. erstmalig angelegte Flächenumfang vorgeblendet.

Erosionsschutzstreifen werden auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen K-Wasser1 und K-Wasser2 nach Maßgabe der Gewässer- und Bodenschutzberatung spätestens bis zum 15.05.2024 mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen und einer Breite von mindestens 5 und maximal 50 Metern angelegt.

Für Erosionsschutzstreifen an Oberflächengewässern wird keine Zuwendung gewährt. Erst ab einem Abstand von 10 Metern sind Erosionsschutzstreifen förderfähig. Bei Oberflächengewässern gemäß Nr. 10.2.2 der Richtlinien handelt es sich um Gewässer, die ständig oder periodisch wasserführend und grundsätzlich in der auf

Basis der Gewässerstationierungskarte vom LANUV erstellten förderrechtlichen Gewässerkulisse enthalten sind. Die Kulisse wird den Antragstellern in ELAN zur Verfügung gestellt. Es gilt der Erlass des MLV zur agrarförderrechtlichen Gewässerkulisse NRW vom 24.01.2023.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nummer 6 (Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM) wird die Zuwendung um die Prämie für die Öko-Regelung gekürzt.

Erosionsschutzstreifen, auf denen Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen angelegt werden, sind von der Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen.

Verpflichtungsübernahmen sind im ersten Verpflichtungsjahr nur vollständig im Rahmen einer Betriebsübernahme möglich. Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr kann sowohl entweder die gesamte oder nur ein Teil der Bewilligung eines anderen Betriebes übernommen werden. Dazu reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungsübernahmeerklärung bei Ihrer Kreisstelle ein. Bei einer Übersendung des Dokuments über das Antragstellerpostfach kann auf Ihre Unterschrift verzichtet werden. Die Unterschrift des Übergebers ist in jedem Fall erforderlich. Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt. Sie haben die Möglichkeit einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2025 zu stellen.